



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stefan Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griesse

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

buero.griesse@bmas.bund.de

Berlin, 25. März 2026

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. März 2026;

BT-Drucksache 21/4849, Frage Nr. 66

Anlage: – 1 –

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. März 2026

BT-Drucksache 21/4849, Frage Nr. 66

des Abgeordneten Herrn Stefan Schmidt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage Nr. 66:

Inwieweit sind der Bundesregierung tarifliche Flexibilisierungsregelungen hinsichtlich der Arbeitszeiten im Gastgewerbe bekannt (bitte einzeln nennen) und inwiefern reichen diese tariflichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern nach Ansicht der Bundesregierung nicht aus (bitte konkrete Regelung angeben), sodass sie plant, die Arbeitszeitregelungen gesetzlich und bundeseinheitlich zu flexibilisieren (siehe Nationale Tourismusstrategie, S. 12)?

Antwort:

Die Bundesregierung kennt eine Reihe von tariflichen Flexibilisierungsregelungen, die die Arbeitszeit im Gastgewerbe betreffen. Im Folgenden sind die zentralen tariflichen Vereinbarungen einzeln aufgeführt:

Tarifvertrag	Tarifliche Flexibilisierungsregelung
Manteltarifvertrag Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland-Pfalz	§ 3 Arbeitszeit, Arbeitsruhe / B. Flexible Arbeitszeit
Manteltarifvertrag Hotel- und Gaststättengewerbe Saarland	§ 3 Arbeitszeit und Ruhezeit
Tarifvertrag zur Regelung der Jahresarbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe Schleswig-Holstein	komplett
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg	§ 6 Arbeitszeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen	§ 4 Arbeitszeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Berlin	§ 8 Arbeitszeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Nordrhein-Westfalen	§ 3 Arbeitszeit

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen	§ 6 Arbeitszeit / Ruhezeiten
Änderungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Weser-Ems	§ 4.2 Abweichende Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Hamburg	§ 3 Arbeitszeit
Änderungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (mit Ausnahmen) in Niedersachsen	§ 5 Arbeits- und Ruhezeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern	§ 7 Arbeitszeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Mecklenburg-Vorpommern	§ 3 Arbeits- und Ruhezeit
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen-Anhalt	§ 11 Regelungen für Saisonbetriebe
Manteltarifvertrag für Hotels und Gaststätten der Konsumgenossenschaft Ostdeutschland	§ 3 Arbeitszeit / Arbeitsruhe
Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	§ 2 Arbeitszeit

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie eine Möglichkeit der wöchentlichen anstatt der geltenden täglichen Höchstleistungszeitgrenze zu schaffen. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der Arbeitszeit, sondern darum, neue Möglichkeiten und größere Flexibilität zur Verteilung der Arbeitszeit über die Arbeitswoche zu schaffen. Das Arbeitszeitgesetz gibt dabei nur den arbeitsschutzrechtlichen Rahmen für die maximal zulässige Arbeitszeit vor. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsparteien. Die durch die Bundesregierung beschlossene Nationale Tourismusstrategie greift diese Vereinbarung des Koalitionsvertrags lediglich auf.